



Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Ortsverband „Freie Wähler Lindau e.V.“.
Ich unterstütze die Ziele des Verbandes und verpflichte mich, den Beitrag regelmäßig zu entrichten.

Name und Vorname

Anschrift

Geburtstag

Tel. Nr.: email:

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Ortsverband Lindau, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Ortsverband Lindau von meinem Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: *Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des eingezogenen Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.*

...../
(Kreditinstitut) (BIC)

IBAN: DE _ | _ _ | _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _
ersatzweise (Kto-Nr.:.....)

(BLZ:.....)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die Mandatsreferenz wird gesondert vor dem ersten Einzug dieser SEPA-Basis-Lastschrift dem/der Kontoinhaber/-in mitgeteilt.

Interner Vermerk: *Mitglied seit:.....Mandatsreferenz:.....*

Satzungsauszug „Freie Wähler Lindau e.V.“



§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger der Stadt Lindau (Bodensee) und der sonstigen Gemeinden des Landkreises Lindau werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt für ein Amt bei den Freien Wählern Lindau e.V. sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keiner Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehören. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Mitglieder der Bundes- und Landesvereinigung der Freien Wähler.
2. Für Mitglieder einer politischen Partei und Bürgerinnen und Bürger außerhalb des Landkreises Lindau besteht die Möglichkeit, eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Stimmrecht zu erwerben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ablehnung, so gilt der Antragsteller als aufgenommen.

Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit, den erweiterten Vorstand anzurufen. Dieser entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme. Etwaige Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5 - Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 1. April zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, Beitragsbefreiung in begründeten Fällen zu gewähren.
3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verlauf des Geschäftsjahres lässt die für das Geschäftsjahr bestehende Beitragspflicht unberührt. Es erfolgt auch keine anteilige Beitragsersattung.